

Statistisches Amt
für Hamburg und Schleswig-Holstein



An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Herrn Claus Christian Clausen MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Hamburg, den 25.09.2026

Schriftliches Anhörungsverfahren zur

Drucksache 20/4533

Antrag der Fraktion der FDP

„Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten“

Sehr geehrter Herr Clausen,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung nimmt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) zur Drucksache 20/4533 wie folgt Stellung.

Der Antrag spricht sich dafür aus, im Rahmen eines „Entschlackungsgesetzes“ sämtliche bestehende Berichts- und Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten des Landes schnellstmöglich auslaufen zu lassen bzw. abzuschaffen. Es sollen lediglich die Pflichten beibehalten werden, deren Notwendigkeit jeweils in einem Fachgesetz zu begründen wäre.

Die Forderung nach einer erheblichen Reduzierung von Berichts-, Auskunfts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten entspricht inhaltlich einer Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK; Ziffer 1.1. der Föderalen Modernisierungsagenda vom 04.12.2025) und der Bundesregierung (Ziffer 25. vom „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ des Koalitionsausschusses vom 01.07.2026).

1. Statistische Auskunftspflichten als Berichtspflichten

Das Statistikamt Nord versteht den Sammelbegriff „Berichtspflichten“ dergestalt, dass auch die gesetzlich angeordneten Pflichten, zu statistischen Erhebungen Daten zu liefern bzw. nach § 11 LStatG (bzw. § 15 BStatG) Auskunft zu geben, diesem Sammelbegriff unterliegen sollen. Im Sinne des Gesetzesvorhabens sind aktuell die von Berichtspflichten zu entlastenden Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und Betriebe sowie die öffentlichen Stellen bei der statistischen Auskunft per Gesetz oder behördlicher Anordnung verpflichtet, Daten bzw. Informationen gegenüber dem Statistikamt Nord oder anderen Behörden mitzuteilen oder an diese zu übermitteln.

2. Statistikarten und Anzahl der Statistiken (EVAS-Katalog)

In Deutschland werden die amtlichen Statistiken vom Statistischen Bundesamt in einem „Einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS)“ geführt.

Nach dem Einheitlichen Verzeichnis aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS) werden aktuell folgende Arten von Statistiken aktiv durchgeführt:

Statistikart	Rechtsgrundlage	Durchführung	Anzahl
zentrale Bundesstatistik	Bund/EU (Gesetz/VO)	nur StBA	137
dezentrale Bundesstatistik	Bund/EU (Gesetz/VO)	StLÄ und StBA	235
koordinierte Länderstatistik	Länder (Gesetz/VO)	StLÄ und StBA	14
generelle Länderstatistiken	Länder (Gesetz/VO)	nur StLÄ (aber alle)	51
spezielle Länderstatistiken	Länder (Gesetz/VO)	nur einzelne StLÄ	62
Geschäftsstatistiken des Bundes	§ 8 BStatG	nur StBA	13
externe Bundesstatistik	Bund (Gesetz/VO)	z.B. Bundesbank	10

StBA = Statistisches Bundesamt

StLÄ = Statistikämter der Länder

Quelle: Interne Statistikdatenbank vom Statistischen Bundesamt, 09.2026

Das Statistikamt Nord führt wie die übrigen 13 Statistikämter der Länder (StLÄ) insbesondere dezentrale Bundesstatistiken, aber auch Länderstatistiken durch. Bei den dezentralen Bundesstatistiken ermittelt das Statistikamt Nord die Ergebnisse für die Trägerländer Hamburg und Schleswig-Holstein und liefert diese an das Statistische Bundesamt, das die Ergebnisse für Deutschland erstellt und diese ggf. an die Statistikbehörde der EU Eurostat übermittelt.

Zu den zentralen sowie zu den dezentralen Bundesstatistiken liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die „Statistik für Bundeszwecke“ (Bundesstatistik) gemäß Artikel 73 Nr. 11 Grundgesetz beim Bund:

Artikel 73 Grundgesetz

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

...

11. die Statistik für Bundeszwecke;

Der Großteil der Bundesstatistiken basiert auf europarechtlichen Vorgaben in sogenannten Rahmenverordnungen der EU nach Artikel 338 Absatz 1 AEUV zu Bevölkerungsstatistiken (ESOP), Unternehmensstatistiken (FRIBS), Agrarstatistiken (SAIO), etc.:

Artikel 338 AEUV

(1) Unbeschadet des Artikels 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank beschließen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist.

Zu den unterschiedlichen Länderstatistiken für Hamburg und Schleswig-Holstein hat das Statistikamt Nord eine detaillierte Übersicht zu Arten, Umfang und Betroffene erstellt (Anlage 1).

Die vom Landesgesetzgeber angeordneten Auskunftspflichten betreffen ausschließlich Stellen, die als Private „öffentliche Aufgaben“ wahrnehmen: Privatschulen und private Schulen des Gesundheitswesens.

Weder für Bürgerinnen und Bürger noch für klassische Wirtschaftsunternehmen weist die Übersicht der Länderstatistiken eigene landesrechtlich angeordnete Auskunftspflichten aus.

Damit gibt es auf Landesebene kaum Ansatzpunkte für eine Aufhebung oder Reduzierung von Statistikpflichten durch Änderungen des schleswig-holsteinischen Landesrechts.

Die Landesregierung könnte über die zuständigen Ministerkonferenzen (Bildung/Schule und Justiz) auf den Umfang der koordinierten Länderstatistiken Einfluss nehmen.

3. Abschaffen / Reduzieren der statistischen Auskunftspflichten (in SH und im Bund)

Das Statistikamt Nord unterstützt grundsätzlich alle Aktivitäten in seinen Trägerländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie das Vorhaben der Bundesregierung, den Umfang und Aufwand von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu prüfen und zu reduzieren.

3.1. Beibehalten von Auskunftspflichten im Einzelfall per Fachgesetz – Gesetzesvorbehalt bei Auskunftspflicht nach § 11 LStatG (bzw. § 15 BStatG)

Das Statistikamt Nord lehnt jedoch das Vorgehen ab, Berichts- bzw. Auskunftspflichten in einem „Entschlackungsgesetz (SH)“ oder „Berichtsentlastungsgesetz (Bund)“ bzw. „Effizienzgesetz (BW)“ pauschal aufzuheben, um dann die „notwendigen Auskunftspflichten“ erneut über ein entsprechend begründetes Gesetz oder eine Verordnung wieder in Kraft zu setzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Volkszählungsurteil festgelegt, dass eine Auskunftspflicht von natürlichen Personen zu statistischen Erhebungen einen Eingriff in das „Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung“ darstellt und zwingend einer klaren gesetzlichen Grundlage bedarf. Nach § 15 BStatG bzw. § 11 LStatG muss daher die Rechtsvorschrift, die eine Bundes- oder Länderstatistik anordnet, per Gesetz oder auf gesetzlicher Basis explizit festlegen, ob und in welchem Umfang eine Auskunftspflicht besteht (Gesetzesvorbehalt). Die Rechtsgrundlage regelt den Berichtskreis, die Erhebungsmerkmale, die Periodizität und das Erhebungskonzept (wie Stichprobenerhebung oder Vollerhebung mit Abschneidegrenze).

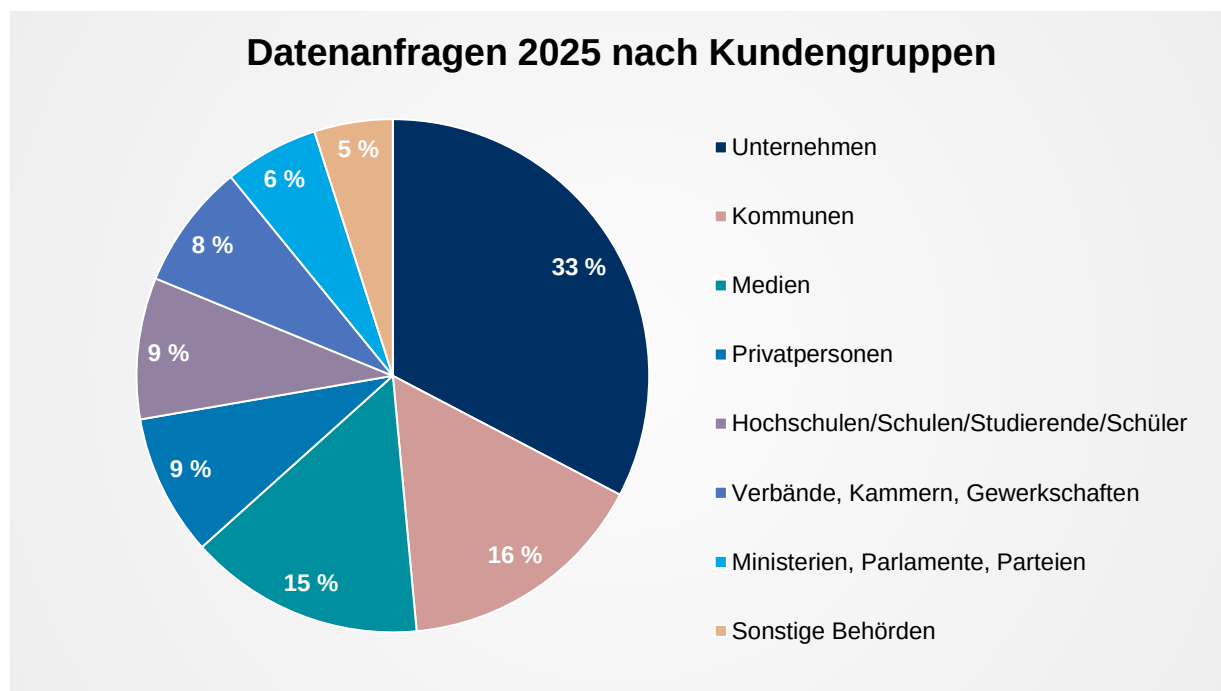
Entsprechend sind auch bei den Länderstatistiken in Schleswig-Holstein die wenigen Auskunftspflichten von privaten Stellen in Fachgesetzen normiert: Siehe § 30 SchulG, § 12 GFBerG und § 10 Absatz 10 EWKG.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Auskunftspflicht muss der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung zwischen der Belastung der Betroffenen und dem Nutzen der Ergebnisse abwägen. Nach Auffassung des Statistikamts Nord basieren die statistischen Erhebungen und die angeordneten Auskunftspflichten in Schleswig-Holstein jeweils auf hinreichend begründeten Bedarfen des Landesgesetzgebers bzw. der Landesregierung.

3.2. Individuelle Prüfung von Art und Umfang von Auskunftspflichten

Die konkreten statistischen Auskunftspflichten ergeben sich aus den jeweiligen fachstatistischen Gesetzen, Verordnungen und behördeninternen Anordnungen.

Das Statistikamt Nord schlägt vor, dass sowohl auf Landes-, aber insbesondere auf Bundesebene die zuständigen Fachressorts mit Unterstützung der Statistikämter die Details der aktiven Statistiken prüfen sollten, um in Abstimmung mit den Datennutzenden – den Kunden der Statistikämter – mögliche Reduzierungen von Erhebungsmerkmalen oder sogar den Verzicht auf einzelne Erhebungen vorzuschlagen, sofern es denn die europarechtlichen Vorgaben zulassen.



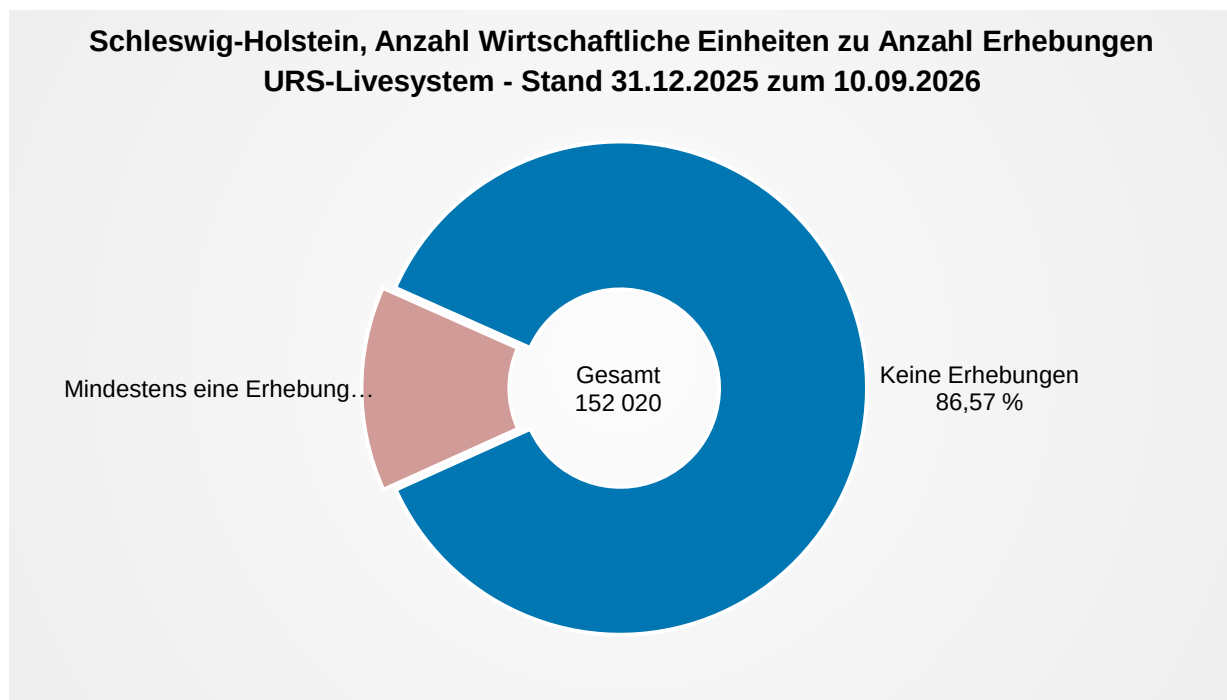
* Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Umfang der Datenanfragen beim Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz in 2025: rund 2.500 Datenanfragen

Die Statistikämter des Bundes und der Länder haben mit den anliegenden Eckpunkten zu dem Vorhaben der Bundesregierung für ein „Berichtsentlastungsgesetz“ Stellung genommen und darin aktuelle (Gesetzgebungs-) Projekte, Alternativen als auch weitere statistikübergreifende Handlungsspielräume benannt (Anlage 2).

4. Belastung der Unternehmen in Schleswig-Holstein durch Bundesstatistiken

Nach einer aktuellen Auswertung des statistischen Unternehmensregisters sind in Schleswig-Holstein im September 2026 die Unternehmen (Wirtschaftliche Einheiten) im folgenden Umfang von Auskunftspflichten zu Bundesstatistiken betroffen.

Von den insgesamt 152.020 Unternehmen im Unternehmensregister unterliegen aktuell 20.409 bzw. 13,43 % mindestens einer statistischen Erhebung. Damit sind 86,57 % der Unternehmen in Schleswig-Holstein von statistischen Berichtspflichten gar nicht betroffen.



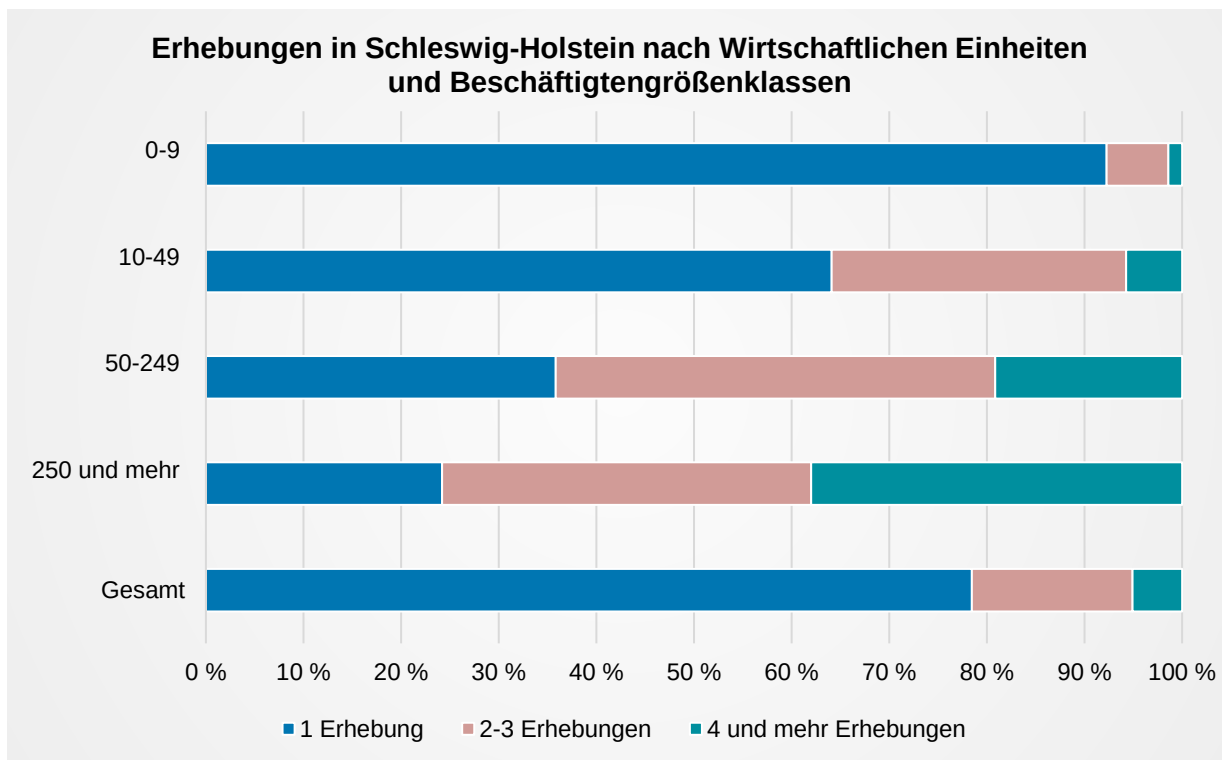
Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Unternehmensregister

Von den 20.409 statistikpflichtigen Unternehmen nehmen 16.012 bzw. 78,45 % an lediglich einer Erhebung teil. Von der Gesamtzahl aller Unternehmen (152.020) sind demnach 10,53 % von einer Erhebung betroffen.

Von 2 bis 3 Erhebungen sind aktuell 3.362 Unternehmen betroffen, was 16,47 % der Unternehmen mit Erhebung bzw. 2,21 % aller Unternehmen in Schleswig-Holstein entspricht.

Von mindestens 4 oder mehr Erhebungen sind insgesamt 1.035 bzw. 5,07 % der Unternehmen mit Erhebung bzw. 0,68 % aller Unternehmen in Schleswig-Holstein betroffen.

Wenn man die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Unternehmen betrachtet, nimmt die Anzahl an Erhebungen mit der Zahl der Beschäftigten zu:



Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Unternehmensregister

Tatsächlich von einer Vielzahl an Erhebungen (mehr als 15 Erhebungen) sind in Schleswig-Holstein insgesamt 50 Unternehmen, zumeist Versorger wie Stadtwerke betroffen. Die Erhebungen beziehen sich zum größten Teil auf Wasser / Energie / Wärme / Kommunikation / Umwelt – also wichtige Planungsdaten im Zusammenhang mit der Daseinsfürsorge.

5. Belastung der Wirtschaft in Deutschland durch statistische Auskunftspflichten

Seit mehreren Jahren fordern insbesondere die Wirtschaft und die Unternehmen zunehmend einen spürbaren „Bürokratieabbau“. Eine der vielen Forderungen betrifft auch Auskunftspflichten zu amtlichen Statistiken, die von vielen Auskunftspflichtigen oftmals als lästig und auch finanziell belastend empfunden werden.

Das zum Thema Bürokratieaufwand im Statistischen Bundesamt eingerichtete „Dienstleistungszentrum der Bundesregierung für Bessere Rechtsetzung“ weist in der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) für Deutschland insgesamt rund 12.000 Berichtspflichten aus.

URL der OnDEA: https://www.ondea.de/DE/Home/home_node.html

Die regelmäßig anfallenden Bürokratiekosten für die Wirtschaft aufgrund von bundesrechtlichen Berichts- bzw. Informationspflichten beziffert das Statistische Bundesamt zum Stichtag 31. März 2025 auf nominal rund 65 Milliarden Euro pro Jahr. Die größten Anteile – insgesamt mehr als ein

Fünftel der Gesamtkosten – betrafen die Ausstellung von Rechnungen, die allgemeine Buchführungspflicht sowie die Aufbewahrung von Rechnungen.¹

Im Verhältnis zur gesamten Bürokratiebelastung der Wirtschaft ist der Anteil statistischer Auskunftspflichten gering. Nach dem Belastungsbarometer des Statistischen Bundesamtes belaufen sich die Aufwände für statistische Berichtspflichten auf insgesamt 230 Millionen Euro. Damit „sind deutlich unter 1 % der Bürokratiekosten der Unternehmen in Deutschland auf das Ausfüllen einer amtlichen Statistik zurückzuführen.“

Gegenstand des Belastungsbarometers sind alle auf bundesrechtlichen Regelungen beruhenden und mit Auskunftspflicht belegten Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Das Belastungsbarometer wird einmal jährlich berechnet und vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

(<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Erfuellungsaufwand/belastungsbarometer.html>)

Entsprechende Daten zur finanziellen Belastung der Wirtschaft in Schleswig-Holstein und Hamburg durch bundesweite Statistikpflichten liegen dem Statistikamt Nord nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Lutz Peters

Stellvertretender Vorstand

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht der vom Statistikamt Nord in Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführten Länderstatistiken – Stand September 2026
- Anlage 2 Eckpunkte einer gemeinsamen Haltung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum „Berichtsentlastungsgesetz“

¹ Statistisches Bundesamt: OnDEA – Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands, Datenstand 31.03.2025; vgl. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2025): Frühjahrsgutachten 2025, S. 132, Ziff. 183.

Übersicht der vom Statistikamt Nord in Hamburg und Schleswig-Holstein durchgeführten Länderstatistiken – Stand September 2026

1. Koordinierte Länderstatistiken

Von einer **koordinierten Länderstatistik** spricht man bei einer bundesweiten Erhebung, bei denen alle Statistikämter der Länder aufgrund einer verwaltungsinternen Anordnung oder eines Gesetzes der Länder **Daten von den öffentlichen Berichtsstellen** erhalten, nach den Vorgaben der Koordinierungsvereinbarung zur Erstellung bundeseinheitlicher Ergebnisse aufbereiten und an das Statistische Bundesamt melden.

Bei den koordinierten Länderstatistiken handelt es sich größtenteils um Geschäftsstatistiken (Sekundärstatistiken). Sofern auch nicht öffentliche Stellen (z.B. private (Gesundheits-)Schulen) zuliefern müssen, wird die Auskunftspflicht in Fachgesetzen der Länder angeordnet. Alle genannten Statistiken werden bundesweit jährlich ausgewertet.

EVAS	Statistik	Rechtsgrundlage HH	Rechtsgrundlage SH
Schule / Bildung			
21111	Statistik der allgemeinbildenden Schulen	§ 98 Absatz 1 und 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) *	§ 30 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG)
21121	Statistik der beruflichen Schulen		
21131	Statistik der Schulen des Gesundheitswesens	§ 19 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (HmbGDG) * Durchführungs-Verordnung	§ 12 Gesetz über die Gesund- heitsfachberufe in Schleswig- Holstein (GFBerG SH) Durchführungs-Verordnung

Justiz **			
24211	Statistik bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)	<u>Justizgeschäftsstatistiken</u> § 5 Absatz 3 Hamburgisches IT-Justizgesetz (HmbITJG) in Verbindung mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen	<u>Justizgeschäftsstatistiken</u> ... in Verbindung mit den bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen
24221	Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)		
24231	Statistik über Zivilsachen (ZP-Statistik)		
24241	Statistik über Familiensachen (F-Statistik)		
24251	Statistik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)		
24261	Statistik in der Finanzgerichtsbarkeit (FG- Statistik)		
24271	Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)		
24281	Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	<u>Rechtspflegestatistiken</u>	<u>Rechtspflegestatistiken</u>
24311	Strafverfolgungsstatistik		
24321	Strafvollzugs- und Maßregelvollzugsstatistik (Stichtagsergebnis 31.03.)		
24411	Bewährungshilfestatistik		

* Die **Schulstatistiken für Hamburg** werden **nicht vom Statistikamt Nord**, sondern von der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung (allgemein- und berufsbildende Schulen), sowie der Hamburger Sozialbehörde (Schulen des Gesundheitswesens) **verantwortet und durchgeführt**. Hierzu haben die Fachbehörden abgeschottete Statistikstellen eingerichtet.

**** Für die Justizstatistiken** gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU- und Bundesebene. Die Ein- und Durchführung der Justizstatistiken basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 BStatG die Länderergebnisse aus den Justizstatistiken zu einem Bundesergebnis zusammen.

Anordnungen für die Justizgeschäftsstatistiken

- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik)
- Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik)

Rechtspflegestatistiken

Für die Rechtspflegestatistiken existiert weder eine regelhafte, jährlich aktualisierte Anordnung (AO) über die Durchführung dieser Statistiken entsprechend der o.a. Geschäftsstatistiken noch eine Rechtsgrundlage auf EU oder Bundesebene. Die Ein- und Durchführung dieser Erhebungen basiert, mitunter bereits seit der Nachkriegszeit, auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Bestrebungen, diese Statistiken auf eine Rechtsgrundlage zu heben, bestehen bereits seit Jahren.

Die Bewährungshilfe wird im Statistikamt Nord nur für Schleswig-Holstein jährlich durchgeführt, Hamburg hat sich schon seit Beginn der 1990er Jahre aus der Erhebung zurückgezogen.

Sonderfall: Anerkennungsstatistik ausländischer Berufsqualifikationen

Auf der 218. Amtschefkonferenz der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 08.05.2014 in Bonn wurde beschlossen, auf der Basis der für die Statistik der Anerkennungsgesetze der Länder erhobenen Daten möglichst beginnend mit dem Jahr 2013 eine jährliche, alle Länder umfassende **koordinierte Anerkennungsstatistik** erstellen zu lassen mit Merkmalen, die der Anerkennungsstatistik des Bundes entsprechen.

Hintergrund

Neben dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) auf Bundesebene hat jedes Bundesland ein Landesgesetz erlassen. Das BQFG ist zum 1. April 2012 in Kraft getreten. Auf Basis dieses Gesetzes werden die bundesrechtlich geregelten Berufe erhoben. Die landesrechtlich geregelten Berufe werden durch die einzelnen Landesgesetze in den Bundesländern abgedeckt.

Hamburg: Hamburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HmbBQFG)

Schleswig-Holstein: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein (BQFG-SH)

2. Generelle Länderstatistiken

Bei **generellen Länderstatistiken** handelt es sich um **Geschäftsstatistiken (Sekundärstatistiken durch Nutzung vorhandener Informationen und Verwaltungsdatennutzung)** und **Rechenwerke (siehe VGR, ETR und UGR, Verwenden von vorhandenen Ergebnissen von Einzelstatistiken)**, die grundsätzlich alle Länder in der gleichen Art und Weise durchführen.

Zu den generellen Länderstatistiken müssen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Betriebe nicht aktiv Auskunft geben.

Die generellen Landesstatistiken haben sehr unterschiedliche Rechtsgrundlagen, von Vorgaben der Europäischen Union (Rechenwerke der Länder wie VGR) über z.B. kommunale Wahlgesetze bis zu Beschlüssen der Amtsleitungen der Statistikämter (Umweltdaten).

EVAS	Generelle Länderstatistik	FHH	SH	Erläuterung / Rechtsgrundlage
13311	Länderberechnung Erwerbstätige	Ja	Ja	Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft
13312	Kreisberechnungen Erwerbstätige	Nein	Ja	VO (EG) Nr. 2223/96, siehe 13311.

13313	Länderberechnungen zum Arbeitsvolumen	Ja	Ja	VO (EG) Nr. 2223/96, siehe 13311.
14311	Landtagswahlstatistik	Ja	Ja	FHH: Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft: § 45 I BüWG SH: Wahl für den Landtag Schleswig-Holstein: § 54a LWahlG
14321	Repräsentative Landtagswahlstatistik	Ja	Nein	FHH: Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft: § 45 II BüWG
14411	Kreistagswahlen	Ja	Ja	FHH: Wahlen zu den Bezirksversammlungen: § 41 I BezVWG SH: Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein: § 57 GKWG
14421	Landratswahlen	Nein	Nein	–
14431	Gemeinderatswahlen	Nein	Ja	SH: Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein: § 57 GKWG
14441	Bürgermeisterwahlen	Nein	Nein	–
14451	Repräsentative Kommunalwahlstatistik	Ja	Nein	FHH: Wahlen zu den Bezirksversammlungen: § 41 II BezVWG
14511	Volksentscheide	Nein	Nein	(Keine Rechtsgrundlagen i.S.d. einschlägigen Volksabstimmungsgesetze VAbstG SH & FHH – Statistische Auswertungen von Volksentscheiden oder Referenden werden über geltende Leistungs-/Verwaltungsvereinbarung mit den Landeswahlleitungen geregelt)
82111	Entstehungsrechnung	Ja	Ja	Siehe 13311: Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft VO (EG) Nr. 2223/96.
82211	Verteilungsrechnung Inländerkonzept	Ja	Ja	
82311	Verteilungsrechnung Inlandskonzept	Ja	Ja	
82411	Umverteilungsrechnung	Ja	Ja	
82511	Verwendungsrechnung	Ja	Ja	
82611	VGR-Bezugszahlen	Ja	Ja	
82711	Kreisberechnungen	Nein	Ja	
82911	Anlagevermögen / Kapitalstock	Ja	Ja	VO (EG) 138/2004 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft. Regionaldaten für die Länder und Regierungsbezirke werden auf der Grundlage eines Gentlemen's Agreements an Eurostat geliefert – siehe unten.
82912	Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung	Ja	Ja	

86111	Emittentenstruktur (Luftschadstoffe, Abfall, Abwasserentsorgung, etc.)	Ja	Ja	Ohne gesetzliche Grundlage, Beteiligung aller Landesämter am „ Arbeitskreis Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder (UGRdL) “ gemäß Beschluss der Amtsleitungen.
86131	Einzelne Materialien	Ja	Ja	
86211	Bodennutzung	Ja	Ja	
86311	Umweltzustandsindikatoren	Ja	Ja	
86411	Ausgaben und Anlagevermögen für Umweltschutz	Ja	Ja	
86421	Umweltbezogene Steuern und Gebühren	Ja	Ja	
86511	Vermeidungskosten	Nein	Nein	
88111	Gesundheitsausgabenrechnung auf Länderebene	Ja	Ja	Ohne gesetzliche Grundlage, Beteiligung aller Landesämter an der „ Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) “ gemäß Beschluss der Amtsleitungen.
88121	Gesundheitspersonalrechnung auf Länderebene	Ja	Ja	
88131	Wertschöpfungsansatz auf Länderebene	Ja	Ja	
99311	Nachhaltige Entwicklung in den Ländern	Ja	Ja	Ohne gesetzliche Grundlage, Beteiligung aller Landesämter am „ Arbeitskreis Nachhaltige Entwicklung “ gemäß Beschluss des Ableitungsleitergremiums der Fachstatistik

Zu 82912

6. Institutional Mandate Top
6.1. Institutional Mandate - legal acts and other agreements
Regulation (EC) No 138/2004 of the European Parliament and of the Council of 5 December 2003 on the economic accounts for agriculture in the Community (OJ L33, 05.02.2004) sets the legal basis for establishing a harmonized methodology for the compilation of the EAA. The regulation has been amended by regulations 306/2005; 909/2006 and 212/2008 (212/2008 relates to data from 2010). Provision of unit values is based on Gentlemen's agreement. Regional data Provision of regional data is based on Gentlemen's agreement. Regions are defined according the NUTS specification as specified in Regulation (EC) N° 1059/2003 of the European Parliament and of the Council of 26 May 2003 on the establishment of a common classification of territorial units for statistics (NUTS).

3. Spezielle Länderstatistiken

Spezielle Länderstatistiken werden grundsätzlich nur in einem Bundesland erhoben und die Ergebnisse werden in der Regel auch nicht an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Es erhalten nur jene Länderstatistiken eine EVAS-Nummer, die regelmäßig durchgeführt werden und beim Statistischen Bundesamt zur Zuteilung einer EVAS-Nummer angemeldet worden sind.

Hamburg

Fehlanzeige

Schleswig-Holstein

291 Länderstatistiken im Bereich Bildung und Kultur, Forschung und Entwicklung

EVAS 29173 Schwimmsportstättenerhebung Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlage: Keine, Auftragsarbeit des MIKWS. Die angeschriebenen Stellen, die Schwimmangebote vorhalten, haben ein Eigeninteresse, den Online-Fragenbogen auszufüllen, da die Daten zur Berechnung von Zuschüssen nach § 24 FAG dienen.

493 Länderstatistiken im Bereich Produzierendes Gewerbe: Energie- und Wasserversorgung

EVAS 49311 Erhebung von Kkehrbuchdaten

Rechtsgrundlage: § 10 Absatz 10 EWKG SH, Beauftragung und Finanzierung durch MEKUN

4. Auftragsarbeiten

Neben den amtlichen Statistiken führt das Statistikamt Nord je nach Bedarf für seine Trägerländer kleine und größere, einmalige oder wiederkehrende statistische Auftragsarbeiten durch.

Aktuelle Auftragsarbeiten aus den Ministerien des Landes Schleswig-Holstein

- Regelmäßige Datenlieferung für den Sozial- und Gesundheitsmonitor Schleswig-Holstein (Sozialministerium, Gesundheitsministerium)
- Datenlieferung und -auswertung für den Sozialbericht 2025 (Sozialministerium)
- Bevölkerungsvorausberechnung bis 2040 (Kreise / kreisfreie Städte) (Landesplanung Schleswig-Holstein)
- Zweiter Integrations- und Zuwanderungsbericht SH (Sozialministerium)
- Landeskulturbericht 2026
- Agrarbericht Schleswig-Holstein (MLLEV)
- Schwimmsportstättenerhebung (Daten für § 24 FAG) (MIKWS)
- Energiewende- und Klimaschutzbericht des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
- Grunddatenbereitstellung kommunaler Finanzausgleich SH für MIKWS
Die Bereitstellung der Grunddaten erfolgt auf Basis vorhandener kommunaler Finanzstatistiken. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nicht befragt. Rechtsgrundlage: Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich SH, Ausführungsanweisung zum Finanzausgleichsgesetz SH.
- Ermittlung der Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, der Gewerbesteuerumlage und der Bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuereinnahmen des Landes nach § 32 FAG für das MIKWS
Die Berechnungen werden auf Grundlage bereits vorhandener Statistiken und Verwaltungsdaten vorgenommen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen werden nicht befragt. Rechtsgrundlagen: Gemeindefinanzreformgesetz, Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage SH, Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer SH, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes SH, Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich SH

Aktuelle Auftragsarbeiten von Fachbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg

- Gleichstellungsmonitor 2026 (BWFG)
- Datengrundlage für das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) (BSW)
- Befragung Angehöriger der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen (Sozialbehörde)
- Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadtteile Hamburgs (BIS, Basisdatenausschuss)
- Energie- und CO2-Bilanz für Hamburg (BUKEA)
- Schätzbilanz CO2 (BUKEA)
- Analyse Taxigewerbe (BVM)

5. Aufwände beim Statistikamt Nord für Länderstatistiken

Beim Statistikamt Nord basieren rund 88 % der Arbeitsaufwände der statistischen Fachbereiche auf Erhebungen / Vorgaben des Bundes und der Europäischen Union.¹

Rund 10 % der fachstatistischen Aufwände beim Statistikamt Nord werden für Länderstatistiken aufgewendet.

Der Großteil der Aufwände für Landesstatistiken wird für die sogenannten koordinierten Länderstatistiken in den Bereichen Schule und Justiz aufgewendet. Die koordinierten Länderstatistiken wenden sich grundsätzlich an öffentliche Stellen (Schulen, Gerichte, Staatsanwaltschaften, etc.). Bei den Schul- bzw. Bildungsstatistiken als auch bei der Anerkennungsstatistik ausländischer Berufsqualifikationen sind auch anerkannte Privatschulen auskunftspflichtig.

Die übrigen fachstatistischen Aufwände (2 %) entstehen durch Auftragsarbeiten der Trägerländer.

Stand: 23.09.2026

¹ Ergebnis einer Aufgabenkritik in 2013 mit Angaben der KLR aus 2012.

Eckpunkte einer gemeinsamen Haltung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum „Berichtsentlastungsgesetz“

Hintergrund

Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 01.07.2026

„Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“

Zu Ziffer 25. (Seiten 9 bis 10)

Bürokratierückbau

25. Abschaffung Berichts- und Dokumentationspflichten:

*Wir werden ein **Berichtsentlastungsgesetz** verabschieden, durch das gesetzliche Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen pauschal aufgehoben werden. Aufrechterhalten bleiben nur Pflichten, deren besondere Erforderlichkeit im Rahmen der Gesetzgebung zum Berichtsentlastungsgesetz seitens des jeweiligen Ministeriums explizit begründet wird (Beweislastumkehr) oder die mit entsprechender Begründung in Rechtsverordnungen des jeweils zuständigen Bundesministeriums als weiter geltend bestimmt werden. Das Gesetz sieht hierfür eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.*

Für künftige Gesetzgebung sollen neue Berichtspflichten grundsätzlich vermieden werden („Berichtspflichten-Bremse“).

Die Ressorts werden alle Dokumentationspflichten außerhalb von EU- und verfassungsrechtlich gebotenen Pflichten überprüfen und dabei das Ziel verfolgen, in einem ersten Schritt mindestens jede Vierte dieser Pflichten binnen 12 Monaten abzuschaffen. Relevante Standards aus den Bereichen Menschenrechte, Bürgerrechte, Verbraucherrechte, Arbeitnehmerrechte oder zur Verhinderung von Steuerbetrug werden wir hierbei nicht absenken.

0. Vorbemerkung

Eine kritische Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Erhebungen der amtlichen Statistik ist fester Bestandteil bei der Neuordnung oder Anpassung jeder Statistik. Sie findet in Abstimmung mit den jeweiligen Fachressorts statt und ist Teil des Gesetzgebungsverfahrens.

Erhebungen der amtlichen Statistik beruhen stets auf Gesetzen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird auch die Öffentlichkeit einbezogen (z. B. Verbände, Interessensvertretungen).

1. Sachstand

Mit dem von der Bundesregierung geplanten Berichtsentlastungsgesetz sollen grundsätzlich alle Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen pauschal aufgehoben werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit die besondere Erforderlichkeit von Berichtspflichten (insbesondere EU- oder

verfassungsrechtlich gebotene Pflichten) im Rahmen der Gesetzgebung zum Berichts-entlastungsgesetz einzubringen oder in Rechtsverordnungen des jeweiligen Bundesministeriums aufrecht zu haltende Berichtspflichten entsprechend zu begründen.

In der Koalition sind Berichtspflichten noch nicht abschließend definiert (z. B. Artikel in Tages-spiegel Background vom 31.07.2026). Auch aufgrund von Nachfragen aus Ressorts ist aber davon auszugehen, dass „Statistikpflichten“ unter den Begriff „Berichtspflichten“ gefasst werden und auch in der Öffentlichkeit mit unter dem Begriff verstanden werden.

Der Ende Juli 2026 vom baden-württembergischen Kabinett beschlossene Entwurf eines Effizienzgesetzes enthält eine Legaldefinition von Berichts-, Dokumentations- und Aufbe-wahrungspflichten, nach der auch die Auskunftspflichten der amtlichen Statistik erfasst sind.

Gemäß § 1 Abs. 1 Effizienzgesetz-E (BW) sind Berichtspflichten *„Pflichten, Informationen gegenüber Behörden, mitzuteilen oder an diese zu übermitteln, von*

1. natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, soweit diese keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen (Private), sowie

2. Selbstverwaltungskörperschaften, soweit diese keine Weisungsaufgaben ausführen, oder

3. Behörden, soweit

a) diese als Tätigkeitsnachweis dienen oder als Monitoring vorgesehen sind, oder

b) es sich um gesetzlich angeordnete periodische Meldungen oder statistische Erhebungen handelt.

2. Derzeitige Ansätze, Initiativen und Entwicklungen

2.1. Reduktion von Statistikpflichten durch das Wirtschaftsministerium (BMWE)

Das Wirtschaftsministerium (BMWE) hat mit Unterstützung des StBA bereits Ende 2025 für die Unternehmensstatistiken eine „Liste mit maximal reduzierbaren Statistikpflichten“ erstellt.

2.2. Aktuelle Projekte / Gesetzgebungsverfahren

Mit verschiedenen Gesetzesvorhaben wird u. a. das Ziel des Bürokratierückbaus, das im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Bundestags und im Rahmen der föderalen Modernisierungsagenda vom 4.12.2025 vereinbart wurde, bereits vorangetrieben.

- Erstes Unternehmensstatistikreformgesetz (kleine Änderungen in diversen Unternehmensstatistiken insb. im ProdGewStatG; derzeit im parlamentarischen Verfahren),
- Vorbereitung der Novellierung des Systems der Unternehmensstatistiken (SysdU) (SysdUVorbG; im parlamentarischen Verfahren),
- Änderung des Agrarstatistikgesetzes (umgesetzt),
- Änderung der Agrarstatistikverordnung (u. a. Aussetzen der Erhebungen für Baumschulen und Zierpflanzen; umgesetzt),
- Änderung des Umweltstatistikgesetzes (Kabinettsbefassung im August 2026)

- Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes (umgesetzt),
- Änderung des Hochbaustatistikgesetzes (Wegfall der Merkmale zu Energiequellen; in Vorbereitung).

Zudem weist der Erste Fortschrittsbericht zur Föderalen Modernisierungsagenda (Entwurf vom 22.06.2026) diverse Sofortmaßnahmen zur amtlichen Statistik aus.

2.3. EU-Aktivitäten

Auf der EU-Ebene muss Deutschland hochwertige Daten an Eurostat liefern, die u. a. die Grundlage für die Stabilitätskriterien der EU (Maastricht-Kriterien) und der europäischen Politik bilden. Von besonderer Bedeutung sind daher jene Statistiken bzw. Daten, die für die Berechnung der (regionalen) Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und des (regionalen) Bruttoinlandsprodukts (BIP) erforderlich sind.

Aber auch hier verfolgt die EU-Kommission im Rahmen der europäischen Statistikvorgaben bzw. den Rahmenverordnungen aktuell einen eigenen Ansatz zur Verringerung des Verwaltungsaufwands durch Entlastung von Berichtspflichtigen. Die Kommission (Eurostat) hat in der Sitzung des AESS im Mai 2026 angekündigt, im Rahmen von Bürokratieabbau in der Europäischen Union (EU) die Berichtspflichten zu den Unternehmensstatistiken insgesamt um 25 % und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU/SME) um bis zu 35 % zu reduzieren. Wann und wie eine Umsetzung konkret erfolgen soll, ist allerdings noch nicht festgelegt worden.

3. Statistikübergreifende Ansätze

3.1. Auskunftspflicht

Die Verankerung der Auskunftspflicht in den Erhebungen der amtlichen Statistik ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine effiziente, termingerechte und qualitativ hochwertige Statistikproduktion entsprechend den Anforderungen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of practice). Die Auskunftspflicht sichert die Aussagekraft der Statistiken. Andernfalls können möglichst vollständige, verlässliche und regional wie bundesweit vergleichbare Datengrundlagen nicht gewährleistet werden. Würden die Erhebungen ohne Auskunftspflicht durchgeführt, ginge das mit einer drastischen Verschlechterung der Rücklaufquoten und einer absehbaren Verweigerung relevanter Einheiten einher. Aufgrund der Heterogenität der Unternehmen können Antwortausfälle nicht immer kompensiert werden, d. h. sie würden kein zutreffendes Bild der Wirtschaft liefern. Dies hat auch Folgen für Prognosen und andere Verwendungszwecke von Daten. In diesem Zusammenhang ist auch die Auskunftspflicht in den Preisstatistiken und bei den Finanz- und Steuerstatistiken ebenfalls für unabdingbar.

Die Kosten für die Datenerhebung und -aufbereitung könnten bei einer Abschaffung von statistischen Auskunftspflichtigen deutlich steigen, wenn die amtliche Statistik beispielsweise Stichproben aufgrund des zu erwartenden geringeren Rücklaufs stark erhöhen oder freiwillig Teilnehmenden eine Entschädigung zahlen müsste, ohne dass die erforderliche Qualität damit wirklich sichergestellt werden kann.

Zudem ist zu erwarten, dass Wirtschafts- und Sozialverbände oder auch private Datenanbieter versuchen würden, entstehende Lücken zu schließen. Die Datenerhebung über private Institute wird nicht neutral erfolgen. Möglicherweise werden die Ergebnisse auch im Hinblick auf den Auftraggeber gesteuert. Daten wären dann für Datennutzende nicht mehr kostenfrei zu bekommen und würden nicht mehr gebündelt vorliegen. Die Belastung der Auskunftsgibenden,

die in der Regel kaum zwischen Datenanfragen von Verbänden und Datenanforderungen der amtlichen Statistik unterscheiden können, könnte „gefühl“ gleichbleiben oder sogar steigen.

3.2. Weitere mögliche statistikübergreifende Ansätze

Bei den weiteren möglichen statistikübergreifenden Ansätzen wird unterschieden zwischen Ansätzen, die die Rahmenbedingungen für die Statistikproduktion - hier die Entlastung der Berichtspflichtigen – verbessern und solchen, die im Rahmen der Statistikproduktion durch Initiativen der Ämter die Entlastung der Berichtspflichtigen erreichen können.

Zu den Ansätzen, die die Rahmenbedingungen für die Statistikproduktion verbessern, gehören z.B.

- der Ausbau der Verwaltungsdatennutzung (Erweiterung des Rechtsrahmens, Stärkung des Once-Only Prinzips), siehe Einführung eines registergestützten Zensus, positive Beispiele in den Agrarstatistiken,
- die Registermodernisierung:
 - Etablierung eindeutiger Kennnummern für höhere Datenqualität und weniger Aufwand für Plausibilisierung: Personen-ID nach AO (RegMoG in Umsetzung), Unternehmens-ID (Umsetzung Unternehmensdatenbasisregister), Wohnungs-ID (siehe GWR),
 - Der Aufbau neuer Register: z. B. dauerhaftes Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), sensible Diskussion über Aufbau eines zentralen Melde- / Bundesregisters.

Auch im Rahmen der Statistikproduktion ist eine Entlastung für Berichtspflichtige möglich. Beispiele sind:

- Stärkere Automatisierung der Datengewinnung und der Plausibilitätsprüfung u. a. durch Web Scraping, Machine Learning und KI,
- Flexibilisierung der Datennutzung durch Schaffung von besseren Verknüpfungs- und Auswertungsmöglichkeiten.

Bei allen genannten Optionen ist aber zu bedenken, dass jeweils in den einzelnen Statistiken bzw. Erhebungen zu prüfen ist, was mit welchem Aufwand und Beitrag zur Entlastung wirklich erreicht werden kann. Letztlich geht es immer um eine Balance zwischen Entlastung und Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Datenerzeugung.

4. Ausblick

Die mit der „Beweislastumkehr“ angestoßene Überprüfung der Berichtspflichten verfolgt ein nachvollziehbares Ziel. Die Statistischen Ämter von Bund und Ländern sehen die als Treiber für Bürokratiekosten vermuteten Nachweis-, Dokumentations- und Berichtspflichten aber eher in anderen Bereichen.

Nichtsdestotrotz verschließen sich die Ämter nicht einer Weiterentwicklung der amtlichen Statistik – insbesondere mit Bezug auf die Entlastung von Unternehmen bzw. Berichtspflichtigen. Allerdings sollte die Dateninfrastruktur von Bund und Ländern nicht gefährdet werden. Amtliche

Daten sind ein demokratisches Gut und bilden eine wesentliche Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung in unserer demokratischen Gesellschaft.

Das eigentliche Ziel sollte daher im Bereich der amtlichen Statistik nicht die pauschale Abschaffung von statistischen Berichts- bzw. Auskunftspflichten sein, sondern die Reduzierung unnötiger Belastungen. Dabei kommt neben den oben genannten weiteren Ansätzen insbesondere der laufenden statistikbezogenen Prüfung der Reduktion überholter Erhebungsmerkmale auf Ebene von EU und Bund eine wichtige Rolle zu.

Das derzeitige Niveau, dass die Datenübermittlungen für die amtlichen Statistiken deutlich weniger als 1 % der gesamten Bürokratiekosten der Unternehmen in Deutschland verursachen, sollte nicht verlassen werden, sondern eher weiter gemindert werden.

Abgestimmt auf einer Sitzung der Amtsleitungen der Länder am 04.09.2026.